

Auch dieses Instrument dient der Erhöhung der Sicherheit, da die sich im Schwitzraum befindenden Personen dadurch in der Lage sind, schnell Hilfe herbeizuholen. Allerdings ergibt sich ein Problem, da der Alarm dort auflaufen muss, wo sich ständig Personal des Saunabetreibers aufhält. Es handelt sich damit um ein personalintensives und damit teures Instrument. Selbstverständlich kann der Alarm technisch auch auf Telefone aufgeschaltet werden, die das Personal bei sich führt. Allerdings muss auch dann sichergestellt sein, dass der Alarm unverzüglich entgegengenommen und die Rettungskette eingeleitet wird.

Wichtig ist, dass ein Alarmknopf nicht den regelmäßigen Kontrollrundgang des Saunapersonals ersetzt. Gemäß der Ziffer 8.2 Aufsicht in Saunabädern in der „Richtlinie Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ (DGfDB R 94.05), sind in die regelmäßigen Kontrollgänge auch die Schwitzräume (Saunaraum, Dampfraum, feuchtes Warmluftbad) einzubeziehen. Aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen und der daraus resultierenden physiologischen Einflüsse auf den Badegast sind regelmäßige Kontrollen in den Schwitzräumen durchzuführen. Dabei müssen die Mitarbeiter durch Sichtkontrolle feststellen, ob beim Badegast offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingetreten sind. Die Intervalle der Rundgänge müssen so gestaltet werden, dass Gesundheitsgefahren bei Saunagästen vermieden werden können. Dafür empfiehlt der Deutsche Sauna-Bund aus medizinischen Gründen halbstündliche

Intervalle des Rundgangs. Diese Vorgaben sollten unbedingt eingehalten werden, damit nicht bei einem Zwischenfall das zuständige Aufsichtspersonal sowie der Saunabetreiber wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht straf- und/oder zivilrechtlich haftet. Die Kontrolle ist umso wichtiger, da es eine Abschlusskontrolle nach dem Aufguss wie in den „Aufguss-Richtlinien in Ziffer 7.7 empfohlen, nicht gibt. Denn danach hat sich das Aufgusspersonal bei den nach Beendigung des Aufgusses im Saunaraum verbliebenen Saunagästen durch Augenschein zu informieren, ob während des Aufgusses offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingetreten sind. Insofern sollte der Kontrollrundgang so organisiert sein, dass er möglichst unmittelbar nach Beendigung des automatisch durchgeführten Aufgusses stattfindet.

Aufgrund des aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen (BGH) vom 23. November 2017 (BGH III ZR 60/16) ist darauf besonderer Wert zu legen. Denn der BGH hat darin ausgeführt, dass bei grob fahrlässiger bzw. grober Pflichtverletzung eine Umkehr der Beweislast stattfindet, sodass nicht der Geschädigte sondern der Saunabetreiber beweisen muss, dass der Unfall auch passiert wäre, wenn er ordnungsgemäß gehandelt hätte. Das ist in der Praxis aber nur sehr selten möglich. Da sich der BGH in seinem Urteil maßgeblich und ausdrücklich auch an den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB) orientiert und diese den zu erfüllenden Pflichten zu Grunde gelegt hat, sind die vorstehend genannten Richtlinien einzuhalten.

Sonst besteht das große Risiko, dass es bei einem Schadensfall zu einer Verurteilung des Betreibers und seiner verantwortlichen Mitarbeiter kommt. Insofern sollte jeder Saunabetreiber überprüfen, ob er die in den Richtlinien aufgestellten Vorgaben, die zu den anerkannten Regeln der Technik gehören, einhält.

#### Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Anhalt in Bernburg, Präsident des Deutschen Sauna-Bundes, Meisenstraße 83, 33607 Bielefeld

### Bildungsurlaub für Aufgusschulungen?

**Frage** *Qualifizierte Mitarbeiter sind heute gefragt. Die Unternehmen können auf dem Arbeitsmarkt suchen oder selbst für die Qualifizierung sorgen. Wer aber trägt die Bildungskosten?*

**Antwort** In fast allen Bundesländern (Ausnahmen: Bayern und Sachsen) gibt es Bildungsurlaubsgesetze. Die Ausgestaltung der Gesetze ist aber unterschiedlich. So wird in der Regel Bildungsurlaub für fünf Tage gewährt, manchmal auch für zehn Tage in zwei Jahren. Die Unternehmensleitung muss dem Weiterbildungsgesuch grundsätzlich zustimmen, wenn der Bildungsurlaub form- und fristgerecht beantragt wird und er anderen Ansprüchen auf Erholungsurlaub nicht entgegensteht. Bildungsurlaub ist eine Freistellung zu Bildungszwecken und kein Erholungsurlaub. Die Weiterbildung im Bildungsurlaub muss aber keinen direkten Bezug zu der Tä-

## Eisbereiter für Sauna, Wellness & Spa

Flockeneis | Nuggeteis | Crushed-Ice | Feineiswürfel | Hohleisegel

**WESSAMAT**  
www.wessamat.de *perfect-ice!*

Für Anwendungen, die unter die Haut gehen.

- Eisbrunnen
- Eisbälle für Aufguss
- Tauchbecken
- Massage

